



## **Stellungnahme des Verbandes alleinerziehender Mütter und Väter, Bundesverband e. V. (VAMV) zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Änderung des Ehenamens- und Geburtsnamensrechts**

---

Der Verband alleinerziehender Mütter und Väter e.V. (VAMV) bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme. Er begrüßt insbesondere die Erleichterungen zur Änderung des Geburtsnamens des Kindes nach einer Scheidung seiner Eltern und die Erleichterungen zur Rückbenennung eines infolge der Eheschließung eines Elternteils mit einem Stiefelternteil im Wege der Einbenennung erhaltenen Geburtsnamens, die im Folgenden erläutert werden.

### **1. Geburtsname bei Eltern ohne Ehenamen und gemeinsamer Sorge gem. § 1617 BGB-E**

Bei Geburt des Kindes von Eltern ohne gemeinsamen Ehenamen bestimmen die gemeinsam sorgeberechtigten Eltern den Geburtsnamen des Kindes nach dem geltenden § 1617 Abs. 1 BGB. Dabei können sie entweder den Namen des Vaters oder den Namen der Mutter zum Geburtsnamen des Kindes bestimmen. Die Bildung eines Doppelnamens aus den Namen beider Eltern ist nach geltendem Recht nicht möglich. Nach dem Gesetzentwurf soll diese Möglichkeit nun geschaffen werden: Eltern, die keinen Ehenamen führen, können ihren Kindern einen aus den Familiennamen beider Elternteile zusammengesetzten Doppelnamen erteilen.

Besteht der Name eines Elternteils aus einem Doppelnamen, so kann anstelle des gesamten Namens auch nur einer oder einige der Namen dieses Elternteils als Geburtsname des Kindes bestimmt werden. Bestimmen die Eltern einen Doppelnamen aus den Namen beider Elternteile zum Geburtsnamen des Kindes, darf nur einer der Namen des Elternteils mit Doppelnamen zur Bildung des Doppelnamens des Kindes herangezogen werden.

#### **Bewertung:**

Der VAMV begrüßt die Möglichkeit der Bildung eines Doppelnamens aus den Namen beider Elternteile als Geburtsnamen des Kindes. Damit kann die Zugehörigkeit des Kindes zu beiden Elternteilen auch nach außen dokumentiert werden. Dies entspricht den Bedürfnissen von Eltern und Kindern in einer sich wandelnden Gesellschaft mit vielfältigen und individuellen Familienmodellen.

### **2. Geburtsname bei Eltern ohne Ehenamen und Alleinsorge gem. § 1617 a Abs. 2 BGB-E**

Nach dem geltenden § 1617a Abs. 1 BGB erhält das Kind bei Alleinsorge eines Elternteils den Namen, den dieser Elternteil zum Zeitpunkt der Geburt führt, soweit die Eltern keinen Ehenamen führen. Nach § 1617a Abs. 2 BGB kann der Elternteil, der die Alleinsorge für das

Kind innehat, dem Kind durch Erklärung gegenüber dem Standesamt auch den Namen des anderen Elternteils erteilen.

Der zweite Absatz soll nun neu gefasst werden. Die Möglichkeiten der Namensgebung werden erweitert: Zum einen kann der Elternteil, dem die Alleinsorge zusteht, dem Kind anstelle seines gesamten Namens (Abs. 1) auch nur einen oder einige Namen, aus denen sein Name besteht, erteilen. Ferner kann er dem Kind auch einen aus den Namen beider Elternteile gebildeten Doppelnamen erteilen.

#### **Bewertung:**

Der VAMV begrüßt, dass durch die Neuregelung der Möglichkeiten der Namensgebung erweitert werden. Dies entspricht der gesellschaftlichen Entwicklung hin zu vielfältigen und individuellen Lebensmodellen von Familien.

### **3. Namensänderung nach Scheidung der Eltern oder dem Tod eines Elternteils gem. § 1617d BGB - E**

Nimmt ein Elternteil nach Auflösung der Ehe wieder seinen Geburtsnamen oder einen anderen Namen an, den er bis zur Bestimmung des Ehenamens geführt hat, soll künftig auch das Kind dieser Namensänderung folgen können, wenn es im Haushalt dieses Elternteils lebt und von ihm überwiegend betreut wird. Die Möglichkeit wird nur in den Fällen eröffnet, in denen der geschiedene oder verwitwete Elternteil sich für eine Rückkehr zu seinem vor der Ehe geführten Namen entschließt. Wenn er sich für einen Doppelnamen gem. § 1354 Abs. 5 Nr. 3 BGB-E entscheidet, besteht die Möglichkeit nicht, denn durch die Ergänzung des bestehenden Ehenamens durch den eigenen Geburtsnamen bleibt eine Namensverbundenheit zum Kind bestehen.

Die Namensänderung bedarf der Einwilligung des anderen Elternteils, wenn das Kind dessen Namen führt oder den Eltern die Sorge gemeinsam zusteht. Das Familiengericht kann die Einwilligung ersetzen, wenn dies zum Wohl des Kindes erforderlich ist. Wenn das Kind das fünfte Lebensjahr vollendet hat, bedarf die Änderung ebenfalls seiner Einwilligung.

Die Namensänderung kann durch Erklärung gegenüber dem Standesamt herbeigeführt werden.

#### **Bewertung:**

Nach der geltenden Gesetzeslage steht den Beteiligten keine familienrechtliche Änderungsmöglichkeit zur Verfügung, die sie durch einfache Erklärung beim Standesamt vornehmen könnten. Sie sind vielmehr auf das aufwändigere Verfahren der öffentlich-rechtlichen Namensänderung nach dem NamensÄndG angewiesen. Die Herstellung der Namenseinheit zwischen Elternteil und minderjährigem Kind ist danach nach der Rechtsprechung dann möglich, wenn die Namensänderung für das Wohl des Kindes erforderlich ist. Die geplante Gesetzesänderung bedeutet damit eine erhebliche Erleichterung für eine Namensangleichung, wenn ein Kind nach der Scheidung der Eltern bei einem Elternteil lebt, der seinen Geburtsnamen nach der Scheidung wieder angenommen hat, und das Kind weiterhin den Namen des Elternteils trägt, mit dem es nicht zusammenlebt. Der VAMV begrüßt diese Erleichterungen für Namensänderungen, die eindeutig im Interesse des Kindes sind. Sie entsprechen der Vielfalt der heutigen Lebensentwürfe von Familien.

#### **4. Einbenennung; Rückbenennung gem. § 1617e BGB-E**

In § 1617e Abs. 1 BGB-E wird die bereits nach dem aktuellen § 1618 BGB bestehende Möglichkeit der Einbenennung legal definiert. Danach können der Elternteil, dem die elterliche Sorge allein oder gemeinsam mit dem anderen Elternteil zusteht, und sein Ehegatte, der nicht Elternteil des Kindes ist, dem Kind, das sie in ihren gemeinsamen Haushalt aufgenommen haben, ihren Ehenamen als Geburtsnamen erteilen (Einbenennung). Sie können dem Kind nach dem Gesetzesentwurf nun aber auch einen aus dem Ehenamen und dem vom Kind zur Zeit der Einbenennung geführten Namen gebildeten Doppelnamen als Geburtsnamen erteilen. Die Einbenennung ist gegenüber dem Standesamt zu erklären.

Die Namensänderung bedarf nach § 1617e Abs. 2 BGB-E der Einwilligung des anderen Elternteils, wenn das Kind dessen Namen führt oder den Eltern die Sorge gemeinsam zusteht. Das Familiengericht kann die Einwilligung ersetzen, wenn dies zum Wohl des Kindes erforderlich ist. Wenn das Kind das fünfte Lebensjahr vollendet hat, bedarf die Änderung ebenfalls seiner Einwilligung.

Nach § 1617e Absatz 3 BGB-E kann diese Einbenennung rückgängig gemacht werden, wenn die Ehe zwischen dem Elternteil und seinem Ehegatten aufgelöst wird oder das Kind aus dem gemeinsamen Haushalt ausscheidet (Rückbenennung). Diese Rückbenennung kann durch Erklärung gegenüber dem Standesamt entweder eines der sorgeberechtigten Elternteile erfolgen oder durch das Kind selbst, sobald dieses volljährig ist. Die Rückbenennung bedarf ebenfalls der Einwilligungen des anderen Elternteils und des Kindes nach § 1617 e Abs. 2 BGB-E.

#### **Bewertung:**

Auch nach einer Einbenennung besteht nach der geltenden Rechtslage lediglich die Möglichkeit, diese auf dem Verwaltungsrechtsweg rückgängig zu machen. Vorteil der im Entwurf enthaltenen Regelung zur Rückbenennung ist, dass die betroffenen Kinder nun durch Erklärung gegenüber dem Standesamt eine Rückbenennung bewirken können. Damit entfällt die Hürde, dass ein wichtiger Grund (hier das Kindeswohl) eine Namensänderung erforderlich machen muss. Auch besteht die Möglichkeit der Rückbenennung nunmehr nicht nur für minderjährige Kinder. Sie ist nach dem Entwurf auch für volljährige Stiefkinder möglich. Diese Erleichterungen für eine Rückbenennung von Stiefkindern sind sehr zu begrüßen. Da die Lebensläufe von Familien immer individueller und vielfältiger werden, ist es ein guter Schritt, dass auch das Namensrecht sich dieser Vielfalt durch mehr Flexibilität anpasst. Dies ist nicht zuletzt im Interesse der Kinder, die in diesen vielfältigen Lebensmodellen aufwachsen.

*Berlin, 25.05.2023*  
*Verband alleinerziehender Mütter und Väter, Bundesverband e.V.*  
*Ansprechpartnerin: Katrin Bülthoff*  
*www.vamv.de*